

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/016/2019/B-I

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 15. Juni 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Den Beteiligten werden die nachstehenden Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben. Ihnen wird - nach näherer Maßgabe der Gründe - Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. Juli 2019 ablaufend gegeben.

Gründe:

1.

1. Die Bundesschiedskommission hat Bedenken gegen die Nichteröffnung des Schiedsverfahrens durch die Landesschiedskommission hinsichtlich des (sinngemäßen) Antrags,

die Unwirksamkeit der im Zeitraum zwischen 13. Juni 2017 und dem 11. Januar 2019 gefassten Kreisvorstandsbeschlüsse festzustellen.

Die Landesschiedskommission hat diesen Antrag ohne nähere Begründung als unzulässig verworfen.

2. Zwar ist nicht ausschließen, dass sich der Antrag letztlich als unzulässig erweisen wird, jedoch rechtfertigt die bisher durch die Landesschiedskommission vorgenommene Aufklärung des Sachverhalts eine solche Bewertung nicht.

3. Einem Schiedsverfahren kann durchaus mit dem Ziel betrieben werden, die Unwirksamkeit der Beschlüsse eines Organs der Partei oder eines ihrer Gebietsverbände festzustellen. Zulässig ist das aber nur, wenn ein Feststellungsinteresse besteht. Ein solches käme z. B. in Betracht, wenn der vor dem 11. Januar 2019 im Amt befindliche Kreisvorstand Beschlüsse gefasst hätte, von denen auch über das Ende seiner Amtszeit hinaus rechtliche Wirkungen für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands ausgehen würden. Hierzu wäre vom Antragsteller im Rahmen der ihm zugänglichen Informationen vorzutragen, darüber hinaus wäre dies durch die Landes-schiedskommission aufzuklären.

4. Für den Zeitraum vom 13. Juni 2017 und dem 11. Januar 2019 hat der Antragsteller seinen Schiedsantrag damit begründet, dass die Schriftführerin zurückgetreten sei, gleichwohl weiterhin an Beschlüssen des Kreisvorstands (beschließend) mitgewirkt habe.

a) Der Antragsteller hat vorgetragen, Schriftführerin sei „schriftlich“ zurückgetreten. Dem Schriftsatz war aber nur der Ausdruck einer „Chat“-Diskussion im Internet beigelegt. Dem Antragsteller wird aufgegeben, ggf. unter Beweisanspruch darzulegen, worauf er seine Auffassung, die Schriftführerin sein schriftlich zurückgetreten, stützt.

b) Das Satzungsrecht der Partei enthält keine Vorschriften darüber, in welcher Form Rücktrittserklärungen von Mitgliedern der Organe der Partei oder Ihrer Gebietsverbände zu erfolgen haben. Vereins- und verbandsrechtlich unumstritten ist aber, dass solche Rücktrittserklärungen empfangsbedürftige Willenserklärungen sind und dass Rücktrittserklärungen von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem jeweiligen Vorstand, jedenfalls aber gegenüber einem Organ des Verbands abzugeben sind. Es bestehen erheblich Bedenken, dass die Aussage der Schriftführerin in einer „Chat“-Gruppe diesen

Erfordernissen entspricht. Den Beteiligten wird anheimgestellt, hierzu vorzutragen.

c) Der Antragsteller hat vorgetragen, die Schriftführerin habe nach ihrer Rücktrittserklärung weiterhin mitbeschließend an der Arbeit des Kreisvorstands teilgenommen. Bei genauerem Hinsehen trägt der Vortrag des Antragstellers diese Behauptung aber noch nicht hinreichend. Der Antragsteller beruft sich auf ein Schreiben, dass die Schriftführerin für den Kreisvorstand unterzeichnet habe. Daraus lässt sich allenfalls ein Auftreten für den Kreisvorstand, nicht aber eine Mitwirkung an den Beschlüssen des Kreisvorstands herleiten. Hierzu wäre vom Antragsteller ergänzend vorzutragen.

d) Selbst wenn die Schriftführerin rechtswirksam zurückgetreten wäre, und gleichwohl weiter im Kreisvorstand beschließend mitgewirkt hätte, könnte das nur dann Auswirkungen auf das rechtliche Schicksal dieser Beschlüsse gehabt haben, wenn es auf die Stimmabgabe der Genossin angekommen wäre. Auch hierzu wäre vom Antragsteller im Rahmen der ihm zugänglichen Informationen vorzutragen, darüber hinaus wäre dies durch die Landesschiedskommission aufzuklären.

5. Für den Zeitraum zwischen dem 1. und dem 11. Januar 2019 ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass die Amtszeit des alten Kreisvorstands zwar nicht, wie der Antragsteller meint, am 31. Oktober 2018, wohl aber am 31. Dezember 2018 endete. Denn, auf dem Amtszeitlauf des Kreisvorstands ist - mangels einer eigenständigen satzungsrechtlichen Regelung des Kreisverbands - § 19 Abs. 2 BS i. V. m. § 14 Abs. 2 der Bundessatzung entsprechend anzuwenden. Danach ist der Kreisvorstand „in jedem zweiten Jahr“ neu zu wählen. Die Bundesschiedskommission legt diese Vorschrift regelmäßig dahingehend aus, dass die Amtszeit eines Organs, auf das diese Norm anzuwenden ist, mit dem spätestens mit dem Ende eben dieses zweiten, auf das Kalenderjahr der Wahl folgenden Kalenderjahres endet.

In Anbetracht der nur wenige Tage dauernden „Überlappung“ ist aber eher nicht davon auszugehen, dass der alte Kreisvorstand noch Beschlüsse von politisch oder organisatorisch fortwirkender Bedeutung gefasst hat. Hierzu wäre vom Antragsteller

im Rahmen seiner Möglichkeiten ergänzend vorzutragen bzw. durch die Landesschiedskommission aufzuklären.

Bereits an dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, nach in Literatur und Rechtsprechung einhelliger vertretener Auffassung der Vorstand, dessen Amtszeit abgelaufen ist, noch diejenigen Maßnahme treffen darf, die der Wahl seiner Nachfolger dienen (hierzu gehören die Einberufung und Einladung der wählenden Versammlung und diejenigen technisch-organisatorischen Maßnahmen, die zur Durchführung der Versammlung erforderlich sind).

Die Entscheidung erging einstimmig.